

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Haupt- und Finanzausschusses		
X	der Stadtvertretung	23/3.17	M

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

hier: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Die bisherige Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen enthält bisher keine gesonderte Regelung hinsichtlich der Heranziehung der im Stadtgebiet befindlichen Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben, welcher Hauptwohnung im Sinne von § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes wäre, wenn er sich im Inland befände. Um hier eine rechtssichere Erhebungsgrundlage zu haben, ist es erforderlich, eine Satzungsänderung vorzunehmen.

B) STELLUNGNAHME

Im Rahmen eines Verwaltungsgerichtsprozesses sprach das Verwaltungsgericht Schleswig die Empfehlung aus, aus Gründen der Rechtssicherheit für Personen, die im Ausland einen Wohnsitz haben, welcher Hauptwohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz wäre, eine gesonderte Regelung in der Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen zu treffen, die über die allgemeinen Regelungen des § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung hinausgeht. Hierzu wurde ausdrücklich die Bestimmung, die die Gemeinde Grömitz in ihrer Satzung hierzu getroffen hat, zitiert.

Daher empfiehlt Unterzeichner, die Satzung entsprechend zu ändern und mit der Aufnahme des § 2 a in die Satzung eine gesetzliche Grundlage für die rechtssichere Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu schaffen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	14.2.17
Amtsleiterin / Amtsleiter	14.2.17
Büroleitender Beamter	15/1.17

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den z. Z. gültigen Fassungen wird durch Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 2 a Sonderregelung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland wird neu aufgenommen:

Im Stadtgebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 der Abgabenordnung), der Hauptwohnung im Sinne von § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung.

Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnungen nur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.

§ 2

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen tritt mit Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)
Bürgermeister